

## Kosten des Gerichtsvollziehers (GvKostG)

Gültig ab Inkrafttreten des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes

Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Persönliche Zustellung	10,00 €
- Zustellungsversuch	3,00 €
Sonstige Zustellung (Postzustellung)	3,00 €
Vorpfändung nach § 845 ZPO	16,00 €
Versuch einer gütlichen Einigung § 802b ZPO (fällt nicht an, wenn zugleich Sachpfändungsauftrag oder Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft gestellt wird)	12,50 €
Pfändung	26,00 €
- versuchte Pfändung, Einstellung	15,00 €
Wegnahme beweglicher Sachen durch den Gerichtsvollzieher	26,00 €
Versteigerung oder Verkauf	52,00 €
- wenn nicht durchgeführt	15,00 €
Anberaumung eines weiteren Versteigerungstermins	10,00 €
Abnahme der Vermögensauskunft	33,00 €
Übermittlung einer zuvor in anderer Sache abgegebenen Vermögensauskunft	33,00 €
Einholung einer Auskunft bei Dritten (§§ 755, 802l ZPO)	13,00 €
Verhaftung des Schuldners	39,00 €
- nicht durchgeführter Termin oder Verhaftung	15,00 €
Zeitzuschlag bei Dauer der Amtshandlungen von mehr als 3 Stunden	20,00 €
Gebühr für die Entgegennahme von Zahlungen	4,00 €
<b>Wegegelder</b>	
- bis 10 km	3,25 €
- über 10 bis 20 km	6,50 €
- über 20 bis 30 km	9,75 €
- über 30 bis 40 km	13,00 €
- über 40 km	16,25 €
<b>Sonstige Auslagen</b>	
Auslagenpauschale	20 % der Gebühren; mind. 3,00 €, max. 10,00 €
Auslagen für Zustellungen durch Postdienstleister; an Dritte zu zahlende Gebühren für eingeholte Auskünfte (§§ 755, 802l ZPO)	In Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten
Schreibauslagen, Gebühr für Beglaubigung von Schriftstücken; Schreibauslagen für Vermögensauskünfte werden nicht erhoben	je Seite 0,50 € ab der 50. Seite 0,15 €
Überlassung elektronische Dokumente je Datei	1,50 €, maximal 5,00 € je Datenträger

### Hinweis:

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, hier wurden nur die gängigsten Gebühren- und Auslagentatbestände aufgeführt.